

§ 9: Mitgliederversammlung	
(1) Der Vorstand der Jägerschaft hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.	(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Festsetzung von Ort und Zeit einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder per Email, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekanntzugeben. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu versenden bzw. zu veröffentlichen. Wird die Einladung per Email oder schriftlich bekanntgemacht, erfolgt der Versand an die letzte von dem jeweiligen Mitglied bekanntgegebene Email- oder Post-Adresse.
(2) bis (8): unverändert	